



Inkraftsetzung überarbeitete Richtlinie [4] per 01.04.2020

Die Richtlinie [4] vom 1. Januar 2016 wurde im Laufe des Jahres 2019 überarbeitet und den Änderungen im Seilbahnrecht (Seilbahngesetz und Seilbahnverordnung) angepasst. Zudem sind die Ergebnisse der Arbeitsgruppe 3 (Technik) des Projekts zur administrativen Entlastung von Seilbahnunternehmen bezüglich der Überprüfung von mechanischen Bauteilen und elektrotechnischen Einrichtungen in die Überarbeitung eingeflossen (Richtlinie [4], Kap. 4.3).

Hinweise zur Anwendung der Richtlinie [4] 2020

- 1) Seit Dezember 2016 gilt die in Kapitel 4.3 erwähnte Nutzungsdauer ausschliesslich für Bauten. Das hat zur Folge, dass bei Anlagen (oder Teilen davon) die nicht nach SN EN-Normen gebaut worden sind (in der Regel vor 2007) die Fachbereiche Maschinen- und Elektrotechnik einmalig auf sicherheitsrelevante Abweichungen zum aktuellen Stand der Technik überprüft werden müssen.

Damit die Seilbahnunternehmen die Sicherheit ihrer Anlagen auf einfache Weise beurteilen können, hat die Branche ein Hilfsmittel in Excel Format erstellt, welche pro betroffene Anlage ausgefüllt, bzw. abgearbeitet werden müssen.

- Die Anleitung sowie das Hilfsmittel für BAV-Anlagen sind unter <https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/verkehrsmittel/seilbahn/hilfsmittel-informationen.html> zu finden.
 - Die Anleitung für IKSS-Anlagen werden separat kommuniziert. Das IKSS-Hilfsmittel für Luftseilbahnen ist unter <https://www.ikss.ch/de/index.php?section=Downloads&download=75> zu finden.
- 2) Mit dem Jahresbericht 2020 ist der Stand der Überprüfungen an den betroffenen eidg. konzessionierten Anlagen dem BAV zu melden.
Über die Rückmeldungen der betroffenen kantonal konzessionierten Anlagen wird das IKSS separat informieren.
 - 3) Seit dem Inkrafttreten der geänderten Seilbahnverordnung (SebV) am 1.1.2018 fallen die nicht wesentlichen Umbauten und die Umbauten ohne Bewilligungsverfahren, wie sie in den Kapiteln 2.3.3.4 und 2.3.4 der Richtlinie [4] 2020 2016¹ beschrieben sind, unter den neuen Artikel 36a SebV und werden als genehmigungs- und bewilligungsfreie Änderungen betrachtet. Das gilt auch für die Beispiele in der Excel-Tabelle (Anhang 1 zu Richtlinie 4).

Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für die konstruktive Zusammenarbeit bei der fachlichen Vorbereitung im Rahmen der administrativen Entlastung und für die Änderung dieser Richtlinie.

Ittigen, 1. April 2020

Dr. Rudolf Sperlich
Vizedirektor

¹ Korrigiert Mai 2020

